

S A T Z U N G
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung)
- WVS -

vom 25.04.2012

Aufgrund von § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und §§ 2, 9,17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S.142), in Verbindung mit den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist und des § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (nachfolgend „Verband“) am 25.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entgelterhebung
- § 7 Anzeigepflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 10 Anordnungsbefugnis
- § 11 Inkrafttreten / Übergangsregelung

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Dem Versorgungsverband Grimma-Geithain (Verband) obliegt die Wasserversorgung der Grundstücke in dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden, für das diese ihm lt. Anlage 1 der Verbandssatzung die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen haben. Der Verband stellt diese Leistung den Grundstückseigentümern auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge in Rechnung.
- (2) Die Wasserversorgung im Gebiet, für das die Mitgliedsgemeinden des Verbandes ihm die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen haben, wird als eine öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Gewinnung, die Aufbereitung und den Transport von Wasser zur Versorgung der angeschlossenen Grundstücke. Zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung gehören insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke sowie die Hausanschlüsse bis zu der, in Fließrichtung des Wassers, unmittelbar vor der Messeinrichtung angeordneten Absperrvorrichtung.
- (4) Der Vertragsabschluss und der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750), der "Ergänzenden Bedingungen des Versorgungsverbands Grimma-Geithain zu den AVBWasserV (ErgBedAVBWasserV)" sowie dem Preisblatt für die Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die in der Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für alle Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2). Der privatrechtliche Versorgungsvertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlußnehmer (§ 2 Abs. 1) geschlossen.
- (6) Der Verband bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung der Kommunalen Wasserwerke Grimma- Geithain GmbH bzw. der OEWA Wasser- und Abwasser GmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Anschlussnehmer** ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Als **Wasserabnehmer** gelten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gelten jedoch als ein Grundstück, wenn sie demselben Eigentümer gehören.
- (4) **Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen** haben den Zweck, die im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Wasser zu versorgen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören insbesondere Wasserwerke, das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke sowie die Hausanschlüsse.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.
- (5) Die nach Abs. 4 zu schließenden Vereinbarungen werden zwischen dem Verband und dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks geschlossen.

§ 4

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 3 ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Verpflichtet sind alle Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann

Befreiung zu erteilen, wenn sie für die öffentliche Wasserversorgung zumutbar ist und nicht Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann durch den Verband befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Entgelterhebung

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Entgelte auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750), der "Ergänzenden Bedingungen des Versorgungsverbands Grimma-Geithain zu den AVBWasserV (ErgBedAVBWasserV)" sowie dem Preisblatt für die Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Der Verband ist berechtigt, für das Gebühren-Inkasso einen Dritten zu beauftragen.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Verband anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbau-recht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Anschlussnehmers sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Entgeltbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Entgeltschuldner für die Entgeltforderung, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entfällt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 9

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I Seite 766) i. d. F. vom 03.08.1992 (BGBl. Seite 1464).

§ 10

Anordnungsbefugnis

Der Verband ist befugt, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen.

§ 11

Inkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012, jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssat-

zung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain vom 02.12.2010 außer Kraft.

- (2) Für vor dem 01.01.2011 entstandene Gebührentatbestände gelten die Wasserversorgungssatzung des Verbandes vom 09.04.2003 und die Wassergebührensatzung vom 01.10.2008 weiter.

Geithain, den 25.04.2012

Bauer
Verbandsvorsitzende
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, den 25.04.2012

Bauer
Verbandsvorsitzende
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain